



LEDERLEITNER

Stand Jänner 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen im Garten, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die AGB werden allen Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch Unternehmen im Garten, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner) zugrundegelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2. Wurde die Geltung von ÖNORMEN vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und sie diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.
- 1.3. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Geschäftsbedingungen Anwendung soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

2. Anbot

- 2.1. Das Anbot und zugehörige Unterlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, innerhalb von 3 Wochen ab Anbotsabgabe bzw. Absendung als verbindlich.
- 2.2. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
- 2.3. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auf-

tragnehmers. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen ohne Zustimmung des Anbieters macht schadenersatzpflichtig.

3. Vertragsabschluß

- 3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn bloßer Zufall die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich machen.
- 3.2. Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer bleibt vorbehalten.
- 3.3. Beauftragte und bestellte Ware und Dienstleistung kann nicht ohne Verrechnung storniert werden. Bei Stornierung des Auftrags im Gesamten oder in Teilen wird eine Gebühr von 10% des stornierten Auftragswertes verrechnet. Sonderbestellungen wie zB. Tröge, Hochbeete und Wasserbecken sowie Solitärgehölze können nicht storniert werden.
- 3.4. Zusatzaufträge müssen dem Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigten mitgeteilt werden; nicht besonders als bevollmächtigt bezeichnete Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme

LEDERLEITNER GmbH

Feldgasse 5 • 3451 Michelhausen • Tel.: 02275/5205 • gartengestaltung@lederleitner.at
BANKVERBINDUNG: ERSTE • IBAN: AT32 2011 1222 1108 5002 • BIC: GIBAATWW • LG ST. PÖLTEN FN166983P • ATU 44122908

www.lederleitner.at



LEDERLEITNER

- jedweder Zusatzaufträge berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, ohne dass jedoch irgendeine Haftung des Auftragnehmers hinsichtlich des Zusatzauftrages übernommen wird.
- 3.5. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen nach Verständigung, so gelten die Arbeiten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.
- 4. Ausführung der Arbeiten**
- 4.1. Schriftlich vereinbarte Ausführungsstermine gelten als Richtwerte. Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Ausführungsstermine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern, bzw. unmöglich machen.
- 4.2. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- 4.3. Sollte Auftraggeberseitig eine Terminverschiebung von über einem Monat entstehen, werden für lebende Ware Kosten von 3% des Warenwertes pro Woche durch Lagerhaltung und Pflegemaßnahmen in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser und Strom hat der Auftraggeber, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.
- 4.5. Vorhandene Leitungen und Kabel (zB. Wasserleitungen, Bewässerungsrohre, Stromkabel, Begrenzungskabel Automower, Drainagen, etc.) sind vor den Arbeiten AG-seitig lagemäßig bekannt zu geben.
- 4.6. Die Informationsblätter zu Baudetails und technischen Voraussetzungen („Leitfaden für die Baustelle“) sind Teil des Vertrages und vertragsrechtlich gültig.
- 4.7. Bestand & Untergrund
Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus unbekanntem oder nicht erkennbarem Leitungen, Altbeständen, Fundamenten, Bodenverhältnissen oder statischen Gegebenheiten resultieren.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche relevanten Bestandsunterlagen, Leitungspläne und Informationen vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen.
Mehraufwendungen aufgrund unvorhersehbarer Bestandsverhältnisse gelten als Zusatzleistungen und sind gesondert zu vergüten.



LEDERLEITNER

4.8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere extreme Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Lieferengpässe oder Energieknappheit, entbinden den Auftragnehmer für deren Dauer von der Leistungspflicht. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend. Schadenersatzansprüche daraus sind ausgeschlossen.

5. Abnahme

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern nicht anders erfolgt, gilt auch die unverzügliche Rechnungslegung als Anzeige der Fertigstellung. Der Auftragnehmer kann auf eine Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- 5.2. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr meßbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
- 5.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr meßbaren Ausführungen.

- 5.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

6. Mängelrüge

- 6.1. Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen. Für Lieferungen unter Kaufleuten gilt § 377 HGB. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder der Rechnungslegung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat.
- 6.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich zu rügen.

7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

- 7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgemäß ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit,



LEDERLEITNER

nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien, insbesondere nicht auf deren Ersatz.

- 7.2. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hiebei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 7.3. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer aufgefülltem Gelände entstehen, sowie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht haftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
- 7.4. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, daß Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflußnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.
- 7.5. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Vertragspartner durch bloßen Zufall oder Dritte entstehen, entfällt jegli-

che Haftung auch während der Ausführung der Arbeiten.

- 7.6. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber nur verlangen, daß die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.
- 7.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abnahme (vergleiche oben Abschnitt 5) der vertraglichen Leistung, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist.
- 7.8. Haftungsausschluss
Für etwaige Setzungen im Baugrubenbereich, bzw. in Bereichen von Leitungsgräben, Auffüllungen und Tragschichten, die vom Vorunternehmer hergestellt wurden, kann von uns keine Garantie übernommen werden. Diesbezügliche Beanstandungen gehen nicht zu unseren Lasten.
Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Wasser, Leitungen und Druckbelastungen auf Dachgärten entstehen.
- 7.9. Haftungsbeschränkung
Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine Personenschäden betroffen sind. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit der Auftragssumme,



LEDERLEITNER

maximal jedoch mit der Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

7.10. Naturbedingte Risiken

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden oder Entwicklungsmängel an Pflanzen, Rasenflächen oder Begrünungen infolge außergewöhnlicher klimatischer Bedingungen, Trockenheit, Starkregen, Frost, Schädlingsbefall oder Krankheiten.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

8.2. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

8.3. Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung

- a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
- b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf-

grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sie die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Abschluß der Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

8.4. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%-igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlußrechnungen sowie saisonmäßige Abschlußrechnungen sind binnen 30 Tage ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklaß kann über Verlangen des Auftragnehmers durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.

8.5. Die Höchstsumme des Haftrücklasses darf 3% der Auftragssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Haftrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluß erforderlich.

8.6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6% über dem jeweiligen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank zu berechnen; hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

8.7. Baustopp und Zurückbehaltungsrecht
Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten bei Zahlungsverzug, fehlender Mitwirkung des Auftraggebers, un-



LEDERLEITNER

klaren Zusatzleistungen oder ausstehenden Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Klärung einzustellen.

Aus einer solchen Unterbrechung resultierende Mehrkosten, Terminverschiebungen oder Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

9.2. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällig darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig.

11. Abweichende Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind zur Gänze unwirksam.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung

tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Vereinbarung

Der Auftraggeber sichert zu, daß die Vorarbeiten, auf denen die Leistungen des Auftragnehmers aufbauen, handwerklich sauber und nach den Regeln der Baukunst durchgeführt wurden.

Der Auftraggeber erklärt hiermit ausdrücklich, daß Voruntersuchungen von Bauleistungen und verwendetem Material, auf denen die Leistung des Auftragnehmers aufbaut, nicht zum Bestandteil des Auftrags gehören und der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht wird, wenn Vorarbeiten oder sonstige Vorleistungen bzw. hierzu verwendetes Material nicht der DIN, den Regeln der Baukunst oder der handwerklichen Fertigkeit entsprechen.

14. Anwendbares Recht, Auslandstätigkeiten

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Bei Tätigkeiten im Ausland gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. Bildmaterial und Dokumentation

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ausgeführten Arbeiten zu Dokumentations- und Referenzzwecken zu fotografieren oder zu filmen, sofern keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

Personenbezogene Daten oder erkennbare Personen werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.



LEDERLEITNER

16. Natursteine

16.1. Naturstein als Naturprodukt:

Naturstein ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Farbe, Struktur, Maserung, Porenbild, Oberflächenbeschaffenheit sowie geringfügige Maß- und Stärkentoleranzen sind materialbedingt und stellen keinen Mangel dar, sofern sie die gewöhnlich vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Vertragsabschluss über die natürlichen Eigenschaften von Naturstein sowie über mögliche Abweichungen ausdrücklich zu informieren.

16.2. Optisches Erscheinungsbild:

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich das endgültige Erscheinungsbild von Naturstein erst nach vollständigem Einbau beurteilen lässt. Optische Abweichungen, die auf die natürlichen Eigenschaften des Materials zurückzuführen sind und die Funktion oder Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Mangel.

16.3. Verschnitt, Zuschnitt und Mengen:

Bei Natursteinprodukten sind material- und schnittbedingte Verschnitte sowie Mehr- oder Mindermengen technisch unvermeidbar und branchenüblich. Diese gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als im Angebot berücksichtigt.

16.4. Untergrund, Baugrund und Setzungen:

Setzungen, Rissbildungen oder Höhenveränderungen, die auf Eigenschaften des bestehenden Untergrundes, auf nicht erkennbare Bodenverhältnisse

oder auf Vorleistungen Dritter zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel der Leistung dar. Der Auftragnehmer haftet jedoch für die fachgerechte Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

16.5. Frostbeständigkeit:

Die Frostbeständigkeit ist nur bei fachgerechter Verlegung gewährleistet. Der Auftragnehmer haftet nicht für Frostschäden, die durch eine falsche Nutzung oder aus unbekanntem und/oder nicht erkennbarem Mängeln im Fundament resultieren.